

Memb. 11/1914

Schutz dem Gewerbestande gegen Preistreibereien.

Bewucherung durch große Aktiengesellschaften.

Von einem angesehenen Wiener Gewerbetreibenden wird uns geschrieben:

Ich bin Gewerbetreibender und habe in meinem Betriebe einen Benzinmotor in Verwendung, für den ich mir das Benzin bei der Aktiengesellschaft der Wien-Floridsdorfer Mineralölfabrik kaufe. Die Rechnungen werden monatlich nach dreißig Tagen bezahlt und ist die Höhe der Monatsrechnungen 250 bis 300 Kronen. Kaum war das Moratorium in Rechtskraft getreten, erhielt ich von der vorgenannten Aktiengesellschaft folgende Zuschrift:

„P. T. Infolge der eingetretenen Ereignisse ersuchen wir Sie, unsere Rechnungen freundlichst umgehend begleichen zu wollen, da wir zur Aufrechterhaltung unseres Betriebes gegenwärtig dringend Barbeträge benötigen und daher nur dann weitere Lieferungen an unsere werthe Kundschaft vornehmen können, wenn vorher alle offenen Beträge voll beglichen sind.“

Ich habe die Firma daraufhin ersucht, unter Berufung auf das Moratorium von der Bezahlung der noch offenen Rechnungen vom Monate Juli d. J. vorderhand abzusehen, und finde es ganz begreiflich, daß die Firma jetzt nur mehr gegen Barzahlung liefert. In ihrer Antwort beharrt die Firma auf ihrem Standpunkt; gleichzeitig teilte sie mir mit, daß der Preis des Benzins um 20% erhöht ist! Bei den armen Kartoffelbauern wurden Versuche von Preistreibereien streng geahndet. Es war recht so. Aber für mich bedeutet Benzin etwas Unentbehrliches; ohne Benzin steht mein Betrieb still — und diesen Umstand benützt die genannte Aktiengesellschaft zu dem geschilderten Vorgang; eine andere Firma liefert mir jetzt Benzin nicht. Warum schützt man uns Gewerbetreibende nicht gegen den in der jetzigen Zeit unerhörten Vorgang der Wien-Floridsdorfer-Mineralölfabrik? Sollte die kaiserliche Verordnung vom 1. d. gegen den Wucher wirklich nur gegen die kleinen Wucherer angewendet werden können?